



## **Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünungen der Ortsgemeinde Urmitz**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
1 Ziel der Richtlinie .....	2
2 Was wird gefördert? .....	2
3 Was wird nicht gefördert? .....	2
4 Höhe der Förderung und Rechtsanspruch .....	3
5 Verfahren.....	4
6 Rückzahlung .....	5
7 Haftungsausschluss.....	5
8 Inkrafttreten .....	5
9 Zuständige Stelle .....	5

## 1 Ziel der Richtlinie

Mit der aktiven Förderung einer Begrünung von Dächern sollen neu entstehende, ökologisch wertvolle Grünflächen, insbesondere auf Flachdächern geschaffen werden. So soll ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung, zur Förderung der Biodiversität und zur Aufwertung des Ortsbildes geleistet werden.

Begrünte Dächer erfüllen dabei vielfältige, positive ökologische Funktionen, indem sie

- Staub und Luftschadstoffe binden,
- die Luft befeuchten und das Mikroklima positiv beeinflussen,
- das Gebäude bei Hitze kühlen und es im Winter dämmen,
- bei starken Regenfällen Niederschlagswasser zurückhalten und dessen Abfluss verzögern,
- Insekten zusätzlichen, meist ungestörten Lebensraum bieten.

## 2 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen auf Wohn- und Gewerbegrundstücken auf dem gesamten Gebiet der Ortsgemeinde Urmitz.

Es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

- Maßnahmen an Flachdächern und Dächern mit einer Neigung bis zu 15°:
- Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzfließ, Filtermatte, Drainschicht, Substrat (Substratschicht mind. 8 cm)
- Ansaat und Pflanzen

Es werden Maßnahmen auf Neubauten und bereits vorhandenen Dächern und Nebenanlagen gefördert.

## 3 Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten).

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden.
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind.
- Die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht mindestens PEFC zertifiziert sind.
- Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung / Entsiegelung oder Prüfung der Dachstatik.
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.
- Verwendung invasiver Pflanzenarten

#### **4 Höhe der Förderung und Rechtsanspruch**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Die Förderhöhe beträgt je m<sup>2</sup> Dachfläche der Maßnahme 20€ bis zu einem Betrag von maximal 1.500 Euro je Maßnahme.

Je Antragsstellendem kann nur eine Maßnahme pro Haushaltsjahr gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist bis zur Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten möglich. Jedoch ist die Förderung durch die Ortsgemeinde stets anzugeben.

Dem Antragsstellenden obliegt zudem die Prüfung der steuerrechtlichen Auswirkungen durch die Gewährung des Zuschusses.

## 5 Verfahren

Die Förderung muss schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, beantragt werden. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Abbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lageplan oder eine aussagefähige Skizze, aus dem/der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (z. B. Schichtaufbau, Konstruktion der Dachbegrünung)
- Kostenaufstellung durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen oder Auftragserteilungen.
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und durch ein Gremium der Ortsgemeinde beschieden.

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 8-monatigen Frist (ab Datum des Bewilligungsbescheides), wenn die Begrünungsmaßnahme nicht umgesetzt worden ist. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten (Originalrechnung). Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes ist beizufügen. Die Ortsgemeinde Urmitz behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.



---

## **6 Rückzahlung**

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Ortsgemeinde Urmitz verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## **7 Haftungsausschluss**

Die Ortsgemeinde Urmitz haftet nicht für Schäden, die durch Begrünungsmaßnahmen entstanden sind.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Ortsgemeinde Urmitz keine Änderung der Inhalte beschließt.

## **9 Zuständige Stelle**

Verwaltung der Ortsgemeinde Urmitz bzw. das eingesetzte Entscheidungsgremium.

Die Gemeinde Urmitz oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsstellenden vorzunehmen. Die Förderrichtlinie tritt zum 11.05.2022 in Kraft

Urmitz, 11.05.2022